

(3) Die Niederlassungserlaubnis wird entsprechend den Bedürfnissen der ambulanten medizinischen Betreuung erteilt.

(4) Die zu besetzenden haupt- oder nebenberuflichen Niederlassungen in eigener Praxis sind in medizinischen Zeitschriften öffentlich auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, bis zu welchem Termin die Bewerbungen einzureichen sind. Grundsätzlich ist eine Frist von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der Ausschreibung angemessen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Minister für Gesundheitswesen den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, von der öffentlichen Ausschreibung befreien.

### § 2

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird dem Arzt oder Zahnarzt vom Kreisarzt erteilt, in dessen Bereich die Niederlassung ausgeschrieben oder beantragt wurde.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist das Fachkonsilium des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheit s- und Sozialwesen, zu hören. Das Fachkonsilium kann den Bewerber zur Beratung hinzuziehen.

(3) Das Fachkonsilium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisarzt als Vorsitzenden,
- b) zwei Ärzten bzw. Zahnärzten als Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Arzt bzw. Zahnarzt),
- c) zwei vom Kreisarzt benannten erfahrenen Fachärzten bzw. Fach Zahnärzten (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Facharzt bzw. Fachzahnarzt des betreffenden Fachgebietes, für das die Niederlassungserlaubnis beantragt wird).

(4) Ärzte und Zahnärzte, denen vor Inkrafttreten dieser Anordnung die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, gelten als niedergelassen entsprechend dieser Anordnung.

### § 3

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind beizufügen:

- a) die Approbationsurkunde mit Bestätigung, daß der Arzt oder Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Heilkunde bzw. Zahnheilkunde berechtigt ist,
- b) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt bzw. Fach Zahnarzt des Fachgebietes, für das die Niederlassung beantragt wird,
- c) Zeugnisse oder andere Nachweise über die bisherige Tätigkeit als Arzt bzw. Zahnarzt.

Der Kreisarzt kann erforderlichenfalls weitere Nachweise verlangen. Von Ausländern ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Liegen Anträge mehrerer Ärzte oder Zahnärzte auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den gleichen Praxisbereich vor, so sind bei der Auswahl die fachlichen Erfahrungen und persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen.

### § 4

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird für einen festgelegten Praxisbereich als hauptberufliche Niederlassung nach dem Muster der Anlage 1, als nebenberufliche Niederlassung nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Sie ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beträgt entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) 50 DM.

(3) Mit der Aushändigung der Niederlassungserlaubnis ist der Arzt oder Zahnarzt schriftlich aufzufordern, den Termin der Aufnahme der Tätigkeit in eigener Praxis, die Anschrift der Wohnung und der Praxisräume, die Fernsprechnummer sowie die Sprechstundenzeiten dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen mitzuteilen. Änderungen der Wohnanschrift, der Fernsprechnummer sowie der Sprechstundenzeiten sind diesen Stellen bekanntzu geben.

### § 5

(1) Der Arzt oder Zahnarzt, dem die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, führt diese Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der örtlichen staatlichen Organe über den Gesundheitsschutz aus.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt, dem die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, ist berechtigt und verpflichtet zur Behandlung:

- a) der bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungsanstalt Versicherten einschließlich ihrerbehandlungsberechtigten Angehörigen und
- b) derjenigen Personen, für deren ärztliche Betreuung im Krankheitsfälle die Träger der Sozialversicherung die Kosten übernehmen.

Die zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den zuständigen Organen der Gewerkschaft Gesundheitswesen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über die ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgung der Sozial versicherten gelten für alle niedergelassenen Ärzte bzw. Zahnärzte in eigener Praxis.

(3) Der Arzt oder Zahnarzt ist zur Untersuchung und Behandlung Kranker auf deren Kosten berechtigt.

### § 6

(1) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, seine Patienten sorgfältig und gewissenhaft unter Anwendung bewährter Methoden der medizinischen Wissenschaft und Praxis zu betreuen.

(2) Der hauptberuflich niedergelassene Arzt oder Zahnarzt nimmt am Bereitschaftsdienst entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen teil.

(3) Der Arzt oder Zahnarzt hat über jeden Patienten Aufzeichnungen zu machen. Diese sowie Krankheitsgeschichten und sonstige Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren; hiervon sind nicht feuerfeste Röntgenbilder ausgenommen.

(4) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, seine Praxisräume mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen und ärztlichen bzw. zahnärztlichen Instrumenten auszustatten.

(5) Bei Ausübung der Praxis sind die geltenden Arbeitsschutzanordnungen sowie die hygienischen Vorschriften zu beachten.

(6) Besitzt der Arzt oder Zahnarzt mehrere Facharztanerkennungen, so dürfen im Rahmen der Ausübung und Kennzeichnung der Praxis (Schild, Stempel usw.) nur die Facharztbezeichnungen der Fachgebiete geführt